

TSV Turn- und Sportverein Bösingfeld e.V.



114

Satzung des TSV Bösingfeld e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Bösingfeld e.V. (abgekürzt TSV Bösingfeld). Er hat seinen Sitz in Extertal-Bösingfeld und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der TSV Bösingfeld mit Sitz in Extertal-Bösingfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele dienen:

- Durchführung von regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielübungen sowie die Bereitstellung der dazu notwendigen Geräte und Übungsorte im Breiten-, Leistungs-, und Gesundheitssport.
- Beschaffung von geeigneten Aufsichtskräften, Übungsleiter/innen und Trainer/innen sowie die Anschaffung von notwendigem Lehrmaterial.
- Intensive Jugendpflege durch Schaffung von Kinder- und Jugendabteilungen, Abhalten von Vorträgen, Fahrten und Versammlungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteiliche, konfessionelle Bindungen und Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der 1. Vorsitzende ist für die Einhaltung der Satzungen derjenigen Fachverbände, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind, verantwortlich. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Im Rahmen der von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen kann der Verein jede Sportabteilung unterhalten.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1. Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind:

Fördernde Mitglieder.

6.2. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen begrenzt.

6.3. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist auf einem vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen. über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme der Fachabteilung, der/die Antragsteller/in angehören will. Die Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Bei Nichtaufnahme ist der Verein schriftlich zur Angabe von Gründen verpflichtet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter/in.

6.4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, die

Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr zu leisten. Alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit dem Austritt.

6.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen vom Vorstand beschlossen werden. Vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Zeit zu einer Rechtfertigung zu geben. Die Abteilung ist zu hören. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch erheben. ?über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ausschlussgründe können sein:

- a) vereinsschädigendes Verhalten
- b) grobe Verstöße gegen Vereinssatzungen
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz mehrfacher Mahnung.

6.6. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie können an den Übungen und Veranstaltungen teilnehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der Bestimmungen nutzen.

6.7. Die Pflichten der Mitglieder sind: Einhaltung der Satzungen, Beschlüsse, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins und der Sportverbände, denen der Verein angehört. Zahlung der von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühr.

§ 7 Vereinsabteilungen / Vereinsleitung

Der Verein gliedert sich in Vereinsabteilungen. Die fachlichen Belange nehmen die Abteilungen unmittelbar wahr. Wirtschaftliche Belange, Veranstaltungen oder sonstige für die Vereinsinteressen wichtige Entscheidungen sind dem Vorstand anzuzeigen. Sie müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Die Abteilungen haben unterschiedliche Strukturen und können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Das gesamte Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

Die Abteilungen stellen zum Jahresbeginn einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Ausgaben, die nicht aus laufenden Einnahmen im selben Geschäftsjahr (Kalenderjahr) gedeckt werden oder das Eingehen von Verbindlichkeiten, bedürfen der zusätzlichen Genehmigung des Vorstandes.

Die Haushaltspläne sind der Mitgliederversammlung vom Vorstand mit Beschlussvorschlag vorzulegen. Der Abteilungsleiter/in ist dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu nennen. Sie/Er ist von der Versammlung zu bestätigen.

§ 8 Verwaltung / Leitung des Vereins

Zur Verwaltung und Leitung des Vereins sind bestellt:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Gesamtvorstand
- Kassenprüfer/in

Mitgliederversammlung

Alljährlich hat innerhalb des ersten Halbjahres eine Mitgliederversammlung - die Jahreshauptversammlung - stattzufinden, die vom Vorstand einzuberufen ist. Sie ist im TSV-Mitteilungskasten 14 Tage vorher anzukündigen. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben. Die Jahreshauptversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher in der öffentlichen Presse unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes bekannt zu geben. Anträge hierzu sind wenigstens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung an den Vorstand zu richten.

Der Ablauf ist in der Tagesordnung festgelegt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung dazu werden im TSV-Mitteilungskasten schriftlich ausgehängt.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Bericht der Kassenprüfer/in
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen des Vorstandes und Jugendwart/in - alle 2 Jahre -
6. Wahl Kassenprüfer/in
7. Bestätigung der Abteilungsleiter/in
8. Genehmigung des Haushaltes
9. Anträge
10. Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei besonderem Anlass vom Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich mit seinen Beweggründen von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird.

Leitung der Mitgliederversammlung

Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, bei Abwesenheit die Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge der gegebenen Ordnung. Für die Wahl des/der 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in.

Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt ihn. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Geschäftsführung notwendig sind.

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) bis zu drei Stellvertretern/innen
- c) Jugendwart/in
- d) Schatzmeister/in
- e) Presse- und Werbewart/in

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in. Nach außen können je 2 der Vorstandsmitglieder/innen den Verein vertreten. Die Finanzverwaltung des Vereins liegt in den Händen des/der Schatzmeisters/in. Er/Sie erfasst alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen.

Der Vorstand kann den Abteilungen im Bedarfsfall über den Etat hinaus Zuschüsse gewähren. Die Vorstandsmitglieder/innen haben das Recht, an den Versammlungen aller Abteilungen beratend und beschließend beizuwohnen.

Beschlüsse

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können ihre Stimme abgeben. Zur Annahme von Anträgen sind - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, wenn dieser nicht anwesend ist, die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Werden in einer Versammlung Anträge zur Tagesordnung gestellt, so wird darüber nur verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen anerkannt wird. Anträge auf Änderung der Satzung sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge auf der Tagesordnung stehen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Stimmabgabe erfolgt nur dann mittels Stimmzettel, wenn dies beantragt ist.

Über Beschlüsse der Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das gleiche gilt für die Vorstandssitzungen.

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Mitgliedern des Vorstandes
- b) Abteilungsleitern/innen
- c) der/die Geschäftsstellenleiter/in

Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsstellenleiter/in. Er/Sie arbeitet im Auftrag des Vorstandes und ist an dessen Beschlüsse gebunden.

Hauptaufgaben:

- Protokollführung bei Sitzungen und Versammlungen
- Bearbeitung von Versicherungsvorgängen
- Mitgliederverwaltung
- Servicebüro für Vereinsaufgaben

Der Gesamtvorstand ist insbesondere für alle Fragen einzelner Abteilungen zuständig und entlastet den Vorstand in der Verwaltungsarbeit. Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf. Beschlüsse, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sein können, sind dem Gesamtvorstand vorzulegen.

Kassenprüfer/in

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen und zu prüfen. Auf der Jahreshauptversammlung ist das Ergebnis dieser Prüfung mitzuteilen und ggf. Entlastung zu beantragen. Die direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 9 Wahlen

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die dem Gesamtvorstand angehörenden Abteilungsleiter/innen werden von den Abteilungen jährlich ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, sie sind im voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschlussvorschlag wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Die Fachabteilungen können nach Genehmigung durch den Vorstand Zusatzbeiträge erheben, um spezielle Belange der Abteilungen wahrzunehmen. Der Vorstand kann aus begründetem Anlass die Gebühren im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

§ 11 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer nur mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Extertal, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 30.01.2009 in Kraft.

Stand 05.02.2009



